

Reglement über die kirchlichen Bezirke

vom 25. Mai 2011

Die Synode,

gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹, Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990² und Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen

¹ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss Kirchenverfassung die Vertretung der ihnen zugehörigen Kirchgemeinden zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

² Den kirchlichen Bezirken obliegt

- a) ein Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk zu sein,
- b) das christliche Leben im Bezirk zu fördern und das Interesse an allen kirchlichen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in den Gemeinden wachzuhalten.

³ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss staatlicher Gesetzgebung Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode.

⁴ Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten⁴.

¹ KES 11.010.

² KES 11.020.

³ BSG 410.11.

⁴ Art. 16 der Konvention zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes, vom 16. Mai/14. Juni 1979

Sinn gemäss zu beachten ist überdies die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg⁵.

⁵ Vorbehalten sind die besonderen kantonalen Bestimmungen für die Gesamtkirchgemeinden und die Gemeindeverbände.

II. Die einzelnen Bezirke

Art. 2 Einteilung des Verbandsgebietes

¹ Das Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura ist in kirchliche Bezirke eingeteilt.

² Es bestehen die folgenden kirchlichen Bezirke:

Jura
Solothurn
Seeland
Oberraargau
Unteres Emmental
Oberemmental
Bern-Mittelland Nord
Bern-Stadt
Bern-Mittelland Süd
Thun
Obersimmental-Saanen
Frutigen-Niedersimmental
Interlaken-Oberhasli

Art. 3 Zuordnung der Kirchgemeinden

¹ Alle Kirchgemeinden gehören einem kirchlichen Bezirk an.

² Die kirchlichen Bezirke bilden ein geschlossenes Gebiet innerhalb einer bestimmten Region.

³ Die Zuordnung der Kirchgemeinden zu den Bezirken richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

(KES 71.120) und Art. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten [heute: Wasseramt] vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12, BGS 425.131/132).

⁵ Übereinkunft mit dem hohen Stände Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Januar/6. Februar 1889, BSG 411.231.91.

Art. 4 Änderungen des Anhangs zu diesem Reglement

¹ Grundsätzlich ist die Synode zur Änderung des Anhangs zu diesem Reglement befugt.

² Der Synodalrat kann durch Änderung des Anhangs eine Kirchgemeinde einem anderen Bezirk zuteilen, wenn

- a) es sich um eine Kirchgemeinde an der Peripherie eines Bezirks handelt und der Wechsel in einen benachbarten Bezirk erfolgen soll,
- b) die Kirchgemeindeversammlung zustimmt und
- c) die Bezirkssynode des bisherigen und des aufnehmenden Bezirks dem Gesuch zugestimmt haben.

³ Der Synodalrat passt den Anhang bei Veränderungen im Bestand von Kirchgemeinden und bei Namenswechseln an.

III. Aufgaben

Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Die kirchlichen Bezirke koordinieren und fördern die Kooperation unter den Kirchgemeinden. Insbesondere achten sie darauf, dass alle Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, sich an Kooperationen zu beteiligen.

² Sie vertreten und unterstützen Anliegen aus ihrer Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür im kantonalen Recht und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben wahr.

⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben von regionaler Bedeutung gemäss ihrem Organisationsreglement.

⁵ Die Synode kann den kirchlichen Bezirken durch besonderen Beschluss die Lösung bestimmter Aufgaben übertragen.

⁶ Die kirchlichen Bezirke können ihre Aufgaben durch Beschluss der zuständigen Organe Dritten übertragen.

Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Synode

¹ Für die Wahlen der Abgeordneten für die Synode gelten die einschlägigen Vorschriften des Kantons Bern, namentlich das Synodewahldekret vom 11. Dezember 1985⁶, sowie die jeweiligen Verordnungen des Synodalrates. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben der evangelisch-

⁶ BSG 410.211.

reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn.

² Tritt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Verlauf einer Legislaturperiode zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, bestimmt das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks auf Anordnung des Synodalrates die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Dabei sind die Sitzansprüche der Kirchgemeinden zu berücksichtigen.

³ Die kirchlichen Bezirke legen die Sitzansprüche ihrer Kirchgemeinden fest, sodass der Bezirk angemessen in der Synode vertreten ist.

⁴ Der kirchliche Bezirk Bern-Mittelland-Nord garantiert den gemischten Kirchgemeinden Bern-Freiburg in seinem Organisationsreglement einen Sitz in der Synode.

⁵ Alle Kirchgemeinden müssen die Möglichkeit haben, Kandidatinnen und Kandidaten anzumelden. Kirchgemeinden, die nicht durch eigene Mitglieder in der Synode vertreten sind, wird vom Bezirksvorstand mitgeteilt, welches Synodemitglied aus dem Bezirk Ansprechperson für die Kirchgemeinde ist.

IV. Organisation

Art. 7 Organisationsreglement

¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.

² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens

- a) die Aufgaben des Bezirks,
- b) die Rechtsform,
- c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, namentlich die Zuständigkeit im Ersatzwahlverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements,
- d) die Zusammensetzung der Bezirkssynode und das Stimmrecht,
- e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Synode gemäss Art. 6 dieses Reglements,
- f) die Finanzen, namentlich die Rechnungsführung und Kontrolle,
- g) die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Bezirk,
- h) die Information der Kirchgemeinden über Angelegenheiten der Bezirkssynode und der Synode.

³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden.

Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.

Art. 8 Rechtsform

¹ Die Bezirke können sich konstituieren als

- a) Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit,
- b) Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen,
- c) Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder
- d) Gesamtkirchgemeinde.

² Die Konstituierung als Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalarat.

³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband oder Gesamtkirchgemeinde, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.

Art. 9 Organe

¹ Die Bezirke weisen eine Bezirkssynode und einen Vorstand auf.

² Das Organisationsreglement kann weitere Organe vorsehen, namentlich eine Geschäftsstelle.

³ Das Organisationsreglement kann bestimmen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt (Präsidienkonferenz).

⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie

- a) erlässt ein Organisationsreglement für den Bezirk,
- b) wählt den Vorstand,
- c) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- d) legt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Bezirk fest,

e) nimmt die weiteren Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements wahr.

² Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen. Der Vorstand stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodrat sicher.

³ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 11 Zusammensetzung und Versammlungen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus Abgeordneten aller Kirchgemeinden des Bezirks. Nach Möglichkeit sind es Mitglieder des Kirchgemeinderates der zugehörigen Kirchgemeinden. Wenn sich der Bezirk gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements konstituiert, sind es die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden.

² Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

³ Die Bezirke legen im Organisationsreglement fest, in welchem Status und mit welchen Mitwirkungsrechten die Mitglieder der Synode an den Versammlungen der Bezirkssynode teilnehmen.

⁴ Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass der Bezirkssynode weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bezirks oder der Kirchgemeinden angehören.

⁵ Das Organisationsreglement legt fest, welches die Stimmkraft der Kirchgemeinden ist. Dabei ist der Grösse der Kirchgemeinde Rechnung zu tragen.

⁶ Die Bezirkssynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.

Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Bezirkssynode und der Vorstand können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss bestimmen sie auch deren Zuständigkeiten.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich auch nach regionalen Gesichtspunkten zusammenschliessen und sie können regionale Anliegen vertreten.

V. *Finanzhaushalt*

Art. 13 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge an den Bezirk.

² Es gelten sinngemäss die Grundsätze für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband⁷.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung der Gesamtkirchgemeinden.

Art. 14 Beiträge des Synodalverbandes

¹ Der Synodalverband kann den Bezirken Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft gewähren, wenn

- a) diese der Erfüllung einer konkret umschriebenen Aufgabe dienen,
- b) der Bezirk rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreicht und
- c) die Kirchgemeinden des Bezirks einen angemessenen Teil der Kosten übernehmen.

² Dies gilt sinngemäss für Kooperationsprojekte innerhalb des kirchlichen Bezirks.

³ Er eröffnet einen Bezirksfonds (Spezialfinanzierung) zum Ausgleich unterschiedlich hoher Beiträge in verschiedenen Jahren und zur Finanzierung von Beiträgen ausserhalb des Voranschlages.

⁴ Der Synodalrat beschliesst Beiträge nach Abs. 1 und 2. Er sorgt dafür, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, und stellt der Synode Antrag betreffend die erforderlichen Einlagen und eine angemessene Verzinsung zulasten der Laufenden Rechnung.

⁴ Der Synodalrat regelt die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung.

Art. 15 Rechnungsführung und Kontrolle

¹ Die Bezirke stellen sicher, dass ihre jährlichen Rechnungen gemäss den anerkannten Vorschriften transparent geführt werden.

² Soweit die Bezirke Aufgaben übernehmen, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden, beachten sie die anwendbaren Vorschriften und Vorgaben.

³ Sie sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushaltes.

⁷ Beschluss über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

VI. *Aufsicht, Beratung und Unterstützung*

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Synodalrat beaufsichtigt die Bezirke unter Vorbehalt der Zuständigkeiten staatlicher Stellen durch

- a) Genehmigung des Organisationsreglements,
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes,
- c) Erteilen von Weisungen, wenn die Organe eines Bezirks Vorschriften des kirchlichen Rechts missachten.

² Er genehmigt das Organisationsreglement, wenn es mit diesem Reglement und dem übergeordneten Recht vereinbar ist und keine inneren Widersprüche enthält.

³ Unterliegt das Organisationsreglement der Genehmigung durch eine kantonale Stelle, prüft der Synodalrat vorgängig die Einhaltung kirchlicher Vorschriften; in äusseren Angelegenheiten stellt er der zuständigen kantonalen Stelle gegebenenfalls Antrag.

Art. 17 Beratung, Unterstützung

¹ Der Synodalrat kann im Rahmen der Genehmigung des Organisationsreglements Lösungen empfehlen, die er als zweckmässiger als die vorgesehenen erachtet.

² Der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste beraten und unterstützen die Bezirke und sind für die Schulung der Organe des Bezirks besorgt.

³ Der Synodalrat stellt Musterreglemente für die verschiedenen Organisationsformen zur Verfügung.

VII. *Schlussbestimmungen*

Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Der Synodalrat setzt dieses Reglement in Kraft.

² Die kirchlichen Bezirke im neuen Perimeter organisieren sich innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglements und legen ihre Organisationsreglemente der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.

³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Organisationsreglemente. Wo kirchliche Bezirke auf Grund des neuen Rechts unverändert weiterbestehen, gilt das bisherige Organisationsreglement weiterhin.

⁴ Wo kirchliche Bezirke neu gebildet werden, bestehen die bisherigen kirchlichen Bezirke nach den für sie bisher bestehenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der neuen Organisationsreglemente weiter.

⁵ Für die ersten Gesamterneuerungswahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bezirksreglements durchgeführt werden, gelten die amtlich erhobenen Zahlen. Für die vor diesem Zeitpunkt durchzuführenden Ersatzwahlen gelten noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000, sowie die bisherigen Wahlkreise.

⁶ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufgehoben. Vorbehalten ist Abs. 4.

Bern, 25. Mai 2011

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Andreas U. Schmid*

Der Sekretär: *Hansruedi Schmutz*

Der Synodalrat hat festgestellt, dass vom Referendumsrecht gegen dieses Reglement innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Er setzt das Reglement mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 2 per 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 2:

Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten von Art. 6 Abs. 2.

Bern, 17. November 2011

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Anhang zum Bezirksreglement vom 25. Mai 2011:Zuordnung der Kirchgemeinden⁸ zu den kirchlichen Bezirken**1. Kirchlicher Bezirk Jura**

Bévilard	Nods
Bienne, Paroisse française (GKG Biel)	Porrentruy
Corgémont-Cortébert	Reconvilier
Courtelary-Cormoret	Renan
Court	Rondchâtel
Delémont	Saint-Imier
Diesse	Sonceboz-Sombeval
Franches-Montagnes	Sonvilier
Grandval	Sornetan
La Ferrière	Tavannes
La Neuveville	Tramelan
Moutier	Villeret

2. Bezirkssynode Solothurn

Aetingen-Mühledorf	Messen
Biberist-Gerlafingen	Oberwil bei Büren
Grenchen-Bettlach	Solothurn
Lüsslingen	Wasseramt

3. Kirchlicher Bezirk Seeland

Aarberg	Gampelen-Gals
Arch	Gottstatt
Bargen	Grossaffoltern
Biel, Deutschsprachige Kirchgemeinde (GKG Biel)	Ins
Büren a.A. und Meienried	Kallnach-Niederried
Bürglen	Kappelen-Werd
Diessbach	Lengnau
Erlach-Tschugg	Leuzigen
	Lyss

⁸ Ohne die Gesamtkirchgemeinden (GKG) Bern, Biel und Thun. Wo eine Kirchgemeinde einer Gesamtkirchgemeinde angehört, wird dies nachfolgend in Klammern vermerkt.

Nidau	Seedorf
Pieterlen	Siselen-Finsterhennen
Pilgerweg Bielersee	Sutz
Radelfingen	Täuffelen
Rapperswil-Bangerten	Vinelz-Lüscherz
Rüti bei Büren	Walperswil-Bühl
Schüpfen	Wenig b. Büren

4. Kirchlicher Bezirk Oberaargau

Aarwangen	Oberbipp
Bleienbach	Roggwil
Dürrenroth	Rohrbach
Eriswil	Seeberg
Herzogenbuchsee	Thunstetten
Huttwil	Ursenbach
Langenthal	Walterswil
Lotzwil	Wangen an der Aare
Madiswil	Wynau
Melchnau	Wyssachen
Niederbipp	

5. Kirchlicher Bezirk Unteres Emmental

Bätterkinden	Koppigen
Burgdorf	Krauchthal
Hasle b. Burgdorf	Oberburg
Heimiswil	Utzenstorf
Hindelbank	Wynigen
Kirchberg	

6. Kirchlicher Bezirk Oberemmental

Affoltern i.E.	Schangnau
Eggiwil	Signau
Langnau i.E.	Sumiswald
Lauperswil	Trachselwald
Lützelflüh	Trub
Röthenbach i.E.	Trubschachen
Rüderswil	Wasen i.E.
Rüegsau	

7. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Nord

Bolligen	Mühleberg
Ferenbalm, bernisch-freiburgisch	Münchenbuchsee-Mooseedorf
Frauenkappelen	Münchenwiler-Clavaleyres,
Grafenried-Fraubrunnen	Bernisch Murten
Ittigen	Neuenegg
Jegenstorf-Urtenen	Ostermundigen
Kerzers, bernisch-freiburgisch	Stettlen
Kirchlindach	Vechigen
Laupen	Wohlen bei Bern
Limpach	Worb
Meikirch	Zollikofen

8. Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt (=Gesamtkirchgemeinde Bern)

Bethlehem	Münster
Bümpliz	Nydegg
Frieden	Paulus
Heiliggeist	Petrus
Johannes	Paroisse de l'Eglise française
Markus	réformée
Matthäus Bern u. Bremgarten	

9. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Belp, Belpberg und Toffen	Oberbalm
Biglen	Oberdiessbach
Gerzensee	Riggisberg-Rüti
Grosshöchstetten	Rüeggisberg
Guggisberg	Rüscheegg
Kehrsatz	Schlosswil
Kirchdorf	Schwarzenburg
Köniz	Thurnen
Konolfingen	Walkringen
Linden	Wichtrach
Münsingen	Zimmerwald
Muri-Gümligen	

10. Kirchlicher Bezirk Thun

Amsoldingen	Schwarzenegg
Blumenstein	Sigriswil
Buchen	Steffisburg
Buchholterberg	Thierachern
Goldiwil-Schwendibach (GKG Thun)	Thoune, Paroisse française (GKG Thun)
Gurzelen-Seftigen	Thun-Lerchenfeld (GKG Thun)
Heimberg	Thun-Stadt (GKG Thun)
Hilterfingen	Thun-Strättligen (GKG Thun)
Reutigen	Wattenwil-Forst

11. Kirchlicher Bezirk Obersimmental-Saanen

Boltigen	Saanen
Gsteig b. Gstaad	St. Stephan
Lauenen	Zweisimmen
Lenk	

12. Kirchlicher Bezirk Frutigen-Niedersimmental

Adelboden	Kandergrund-Kandersteg
Aeschi-Krattigen	Oberwil im Simmental
Därstetten	Reichenbach im Kandertal
Diemtigen	Spiez
Erlenbach i.S.	Wimmis
Frutigen	

13. Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli

Beatenberg	Innertkirchen
Brienz	Lauterbrunnen
Gadmen	Leissigen-Därlichen
Grindelwald	Meiringen
Gsteig-Interlaken	Ringgenberg
Guttannen	Unterseen
Habkern	